

Auszug aus dem Protokoll
Sitzung vom 28. Januar 2014 hs
Versandt am **31. JAN. 2014**

Gemeindeaufsicht
Baulinien- und Strassenplan Nordzufahrt (Teil West und Teil Ost)
Gemeinde Walchwil

Tiefbauamt des Kantons Zug			
KI	Sekr.	BrB	StrB
WB	VT+BP	STU	
E		31. Jan. 2014	
zur Kenntnisnahme		zur Besprechung	
zur Erledigung/Antrag		zu den Akten	

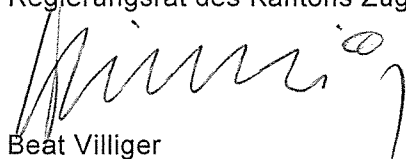
Der Regierungsrat,

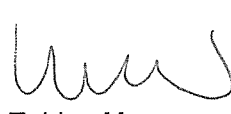
gestützt auf § 3 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes vom 26. November 1998 (PBG; BGS 721.11) sowie § 7 lit. c alinea 3 Delegationsverordnung vom 23. November 1999 (BGS 153.3),

beschliesst:

1. Die vom Gemeinderat Walchwil am 18. März 2013 beschlossene Anpassung des Baulinien- und Strassenplanes Nordzufahrt (Teil West und Teil Ost), Pläne-Nr. 10.10.011.2-001 und 10.10.011.2-002 vom 18. Mai 2012, geändert am 10. Januar 2013, wird genehmigt.
2. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen nach der Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Walchwil, Postfach 93, 6318 Walchwil (2 Ex., 4 Pläne)
 - [REDACTED]
 - Amt für Raumplanung (1 Plan)
 - Tiefbauamt, Abteilung Verkehrstechnik und Baupolizei (1 Plan)
 - ✓ Tiefbauamt, Sekretariat (1 Plan)
 - Baudirektion
 - Amt für öffentlichen Verkehr
 - Amt für Wald und Wild
 - Amt für Umweltschutz
 - Amt für Denkmalpflege und Archäologie
 - Geozug Ingenieure AG, Daniel Ottiger, Obermühle 8, 6340 Baar

Regierungsrat des Kantons Zug


Beat Villiger
Landammann


Tobias Moser
Landschreiber

- A. Entlang der geplanten Nordzufahrt bestehen bereits Bau- und Strassenlinien aus dem Jahre 2002, welche vom Regierungsrat am 6. April 2004 genehmigt wurden. Diese wurden damals beschlossen, da seit rund 40 Jahren in Walchwil eine zweite Dorfzufahrt zur Diskussion steht. Der vorliegende Baulinien- und Strassenplan wird nun ersetzt, da unter anderem die Linienführung im Bereich der Sagenbachbrücke abgeändert und der Baulinienabstand auf den bei Gemeindestrassen gesetzlich vorgesehenen 4 m Strassenabstand reduziert wurde.
- B. Der Gemeinderat Walchwil hat den Baulinien- und Strassenplan mit Beschluss vom 29. Juni 2011 dem Tiefbauamt zur Vorprüfung eingereicht, welcher am 29. Februar 2012 durch das Tiefbauamt vorgeprüft wurde. Er enthielt einen Vorbehalt sowie zwei Empfehlungen und zwei Hinweise.
- C. Der Baulinien- und Strassenplan wurde im Amtsblatt am 8. und am 15. Juni 2012 publiziert und vom 8. Juni bis 9. Juli 2012 öffentlich aufgelegt. Während dieser Auflagefrist gingen fünf Einsprachen ein. Eine Einsprache konnte nicht einvernehmlich erledigt werden und wurde in einem separaten Beschluss abgewiesen. Die übrigen Einsprachen wurden einvernehmlich geregelt und in separaten Beschlüssen abgeschrieben. Der Gemeinderat hat den Baulinien- und Strassenplan (Teil West und Teil Ost) am 18. März 2013 beschlossen.
- E. Während der Beschwerdefrist reichte [REDACTED] vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED] eine Beschwerde beim Regierungsrat ein. Die Beschwerde wird in einem separaten Beschluss vom Regierungsrat behandelt. Da die Beschwerde unbegründet ist, wird diese abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann.
- F. Der Baulinien- und Strassenplan ist rechtmässig, so dass er vorbehaltlos genehmigt werden kann.
-